

Beschluss



MIT MITTELSTANDS- UND
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG
DER CDU NRW

13. Landesdelegiertenversammlung Antragsteller BV Aachen, BV Mittelrhein

§ 107 - Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung

1 Die Landesdelegiertenversammlung beschließt:

2

3 1. Den § 107 in der jetzigen Fassung beizubehalten.

4

5 2. Im Falle energiewirtschaftlicher Betätigung den Begriff der „verbundenen
6 Dienstleistungen“ im Gesetz strikt zu definieren. Die Zulässigkeit endet am
7 Hausübergabepunkt.

8

9 3. Auch im Fall energiewirtschaftlicher Betätigung die Anhörung der Verbände von
10 Mittelstand und Handwerk vorzusehen.

11

12 **Begründung:**

13

14 Nach dem von den Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen in den Landtag
15 eingebrachten „Gesetz zur Revitalisierung des Gemeindefirtschaftsrechts“ soll § 107 der
16 Gemeindeordnung NRW folgenden Wortlaut erhalten:

17

18 *§ 107 Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung*

19

20 *Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn*

21

- 22 1. *ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert,*
23
24 2. *die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der*
25 *Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und*
26
27 3. *bei einem Tätigwerden außerhalb der energiewirtschaftlichen Betätigung, der*
28 *Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von*
29 *Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der*
30 *Telekommunikationsdienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen*
31 *nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann.*
32

33 Gegenüber dem geltenden Recht werden die Anforderungen an die wirtschaftliche
34 Betätigung aufgeweicht:

- 35
36 ■ Bisher muss ein **dringender** öffentlicher Zweck die Betätigung erfordern.
37
38 ■ Bisher gilt ein strikteres Subsidiaritätsprinzip (Private Unternehmen sind bereits
39 dann zu bevorzugen, wenn durch sie der öffentliche Zweck genau so gut und
40 wirtschaftlich erfüllt werden kann).
41

42 Dieses Aufweichen der Bedingungen für die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden
43 erkennt, dass

44
45 **die kommunalen Betriebe gegenüber privaten Betrieben folgende Vorteile haben:**

- 46
47 ■ Keine Mehrwertsteuerpflicht
48

- 49 ▪ Keine Gewährleistungsbürgschaft
- 50
- 51 ▪ Keine Finanzierungsprobleme durch günstige Kommunalkredite
- 52
- 53 ▪ Kein Insolvenzrisiko
- 54
- 55 ▪ Geringere Lohnkosten beim Einsatz von Langzeitarbeitslosen
- 56
- 57 ▪ Erhebliche Fördermittel von Land, Bund bzw. EU

58
59

60 Diese Vorteile führen zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen gegenüber privaten
61 Unternehmen. Wegen ihrer Finanzsituation haben Kommunen ein gesteigertes Interesse,
62 sich auf diese Weise unter Ausnutzung dieser Vorteile privatwirtschaftlich zu betätigen.

63

64 Außerdem soll nach den Plänen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen folgender § 107 a
65 neu in das Gemeindegewirtschaftsrecht eingeführt werden:

66

67 **§ 107 a Zulässigkeit energiewirtschaftlicher Betätigung**

68

69 1. Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und
70 Wärmeversorgung dient einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art
71 und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der
72 Gemeinde steht. Dies gilt auch für Betätigungen außerhalb des Gemeindegebietes.

73

74 2. Mit den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung verbundene
75 Dienstleistungen sind zulässig, wenn ihnen im Vergleich zum Hauptzweck eine
76 untergeordnete Bedeutung zukommt.

77

78 4. Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder
79 mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der
80 Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten
81 wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten.

82

83 **Durch die Einführung eines neuen § 107 a ist der gesamte Bereich der Tätigkeit von**
84 **Stadtwerken aus den Regeln des § 107 ausgenommen.**

85

86 Während § 107 des Gesetzentwurfes noch die Möglichkeit vorsieht, dass den Verbänden
87 des Handwerks und des Mittelstandes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, sieht
88 §107 a diese Möglichkeit nicht vor.

89

90 Überdies wird der öffentliche Zweck in den Fällen des § 107 a automatisch als gegeben
91 unterstellt.

92

93 Schließlich gibt es kein belastbares Kriterium, das regelt, wo zulässige Dienstleistungen
94 enden.